

Nr. 9275 A

Ratschlag

betreffend

Abschaffung der unentgeltlichen Bestattung

vom 23. September 2003 / BD P031666

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 1. Oktober 2003

1. Begehren

Wir beantragen Ihnen die Abschaffung der unentgeltlichen Bestattung für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt. Die unentgeltliche Bestattung soll aus Kostengründen aufgehoben werden, sie soll jedoch sozialverträglich ausgestaltet werden.

2. Ausgangslage

a) Geschichte

Die unentgeltliche Bestattung ist ein im Bestattungsgesetz des Kantons Basel-Stadt festgelegter Rechtsanspruch für Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind. Sie bezweckt die Sicherstellung einer pietätvollen und schicklichen Bestattung für alle Einwohnerinnen und Einwohner. Der politische Wille basiert auf einem Gesetz aus dem Jahre 1885.

Aufgrund grosser sozialer Gegensätze in der damaligen Bevölkerung bestanden auch bei den Trauerfeierlichkeiten grosse Diskrepanzen. Deshalb entstand von verschiedenen Seiten der Wunsch, allen im Kanton Verstorbenen eine schickliche Bestattung zu gewährleisten sowie die Klassenunterschiede zu eliminieren („vor dem Tode sind alle gleich“).

Deshalb gelangten im Jahre 1878 mehrere Arbeitervereine mit der Bitte an den grossen Rat „ein schon in mehreren Kantonen bestehendes unentgeltliches Beerdigungswesen entweder im allgemeinen oder für Vermögenslose zu beraten und zu beschliessen“. Nach eingehender Diskussion, welche Leistungen denn unentgeltlich sein sollen, wurde anstelle der nach Klassen abgestuften Gebührenpflichtigkeit die Unentgeltlichkeit für alle beschlossen.

Bei der Gesetzesänderung im Jahre 1996 wurde die unentgeltliche Bestattung dahingehend ausgebaut, dass die Einsargung sowie die Abgabe eines einfachen Leichenhemdes in die Leistungen der unentgeltlichen Bestattung aufgenommen wurde. Dies weil Verstorbene teilweise unbekleidet oder in Zellstoff eingewickelt eingesargt wurden. Dieser Zustand erfüllte die Anforderungen an eine schickliche und pietätvolle Bestattung nicht.

b) Geltende Regelung

Die unentgeltliche Bestattung umfasst heute folgende Aufgaben und Leistungen:

1. die Lieferung eines einfachen Sarges und eines einfachen Leichenhemdes;
2. die Einsargung und die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
(Die Leistungen gemäss Ziff. 1 und 2 werden vom Amt Stadtgärtnerei und Friedhöfe extern eingekauft.)
3. die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum;
4. die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;

5. die Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Ruhefrist von 20 Jahren;
6. bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofsgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
7. bei Kremationen die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe;
8. Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, wird auf ein entsprechendes Gesuch hin ein Betrag an einen entsprechenden Sarg entrichtet, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Staatssarges entspricht.
(Die Leistungen gemäss Ziff. 3 – 8 werden von der Stadtgärtnerei und Friedhöfe erbracht.)

Die Kosten für diese Leistungen werden dem Staatshaushalt mit ca. Fr. 4,1 Mio. (ohne technische Infrastruktur) belastet (siehe Abschnitt 4).

Die ausserhalb des Friedhofes erbrachten Leistungen bei einem Todesfall (Lieferung eines Sarges, Einsargung, Transport des Verstorbenen auf den Friedhof) werden von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt und dem Amt Stadtgärtnerei und Friedhöfe in Rechnung gestellt.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sowie um für den Staatshaushalt einen günstigen Preis zu erlangen, wurden diese externen Leistungen einer Submission unterzogen.

Den Zuschlag für Herstellung des einfachen Staatssarges wurde an zwei Lieferanten um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Kosten eines einfachen Staatssarges sind Fr. 146.- für das grössere Los bzw. Fr. 160.- für das kleinere Los. Eine erneute Ausschreibung ist lanciert.

Ebenfalls wurden die Dienstleistungen im Bestattungswesen (Einsargung, Handling, Transport) einer Submission unterzogen. Die Zuschlag erhielt auch hier ein im Kanton Basel-Stadt ansässiges Unternehmen zum Preis von Fr. 240.65 bzw. Fr. 147.85. Dieses Verfahren ist jedoch noch hängig, da gegen die Vergabe eine Einsprache beim Appellationsgericht eingereicht wurde.

Die Herstellung eines Basler Staatssarges und einer Basler Urne obliegt dem Gewerbe. Ebenso werden die Dienstleistungen wie Einsargung, Handling und Transport von privaten Unternehmungen wahrgenommen. Diese stellen ihrerseits die von ihnen im Rahmen einer unentgeltlichen Bestattung erbrachten Leistungen, zu dem gemäss Submission gültigen Preis, dem Amt Stadtgärtnerei und Friedhöfe in Rechnung. Alle weiteren Tätigkeiten im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung auf den Friedhöfen werden vom Personal des Amtes Stadtgärtnerei und Friedhöfe erbracht.

Durch die Submittierung von extern bezogenen Leistungen der unentgeltlichen Bestattung sowie durch den Einkauf grosser Mengen der Bestattungsartikel (Leichenhemden, Urnen, Särge etc.) können diese Leistungen im Vergleich zum privaten Bestattungsgewerbe zu einem weitaus günstigeren Preis angeboten werden. Nach den Richtpreisen des Berufsverbandes der schweizerischen Bestattungsinstitute müsste für die submittierten Leistungen ca. der 3-fache Betrag bezahlt werden. Durch die Submittierung werden die Bestattungskosten für die Angehörigen somit nicht von heute Null auf viele Tausend Franken ansteigen.

3. Vorgeschlagene Änderungen

Es wird beantragt, dass die unentgeltliche Bestattung im Kanton Basel-Stadt aufgehoben wird. Ausgenommen davon sind verstorbene Personen, die einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin zurücklassen und deren Nachlass weniger als Fr. 20'000.- beträgt. Das Amt Stadtgärtnerei und Friedhöfe wird beauftragt, die ausserhalb des Friedhofes stattfindenden Dienstleistungen zu submittieren, um für die Einwohnerinnen und Einwohner einen im Wettbewerb berechneten Preis zu gewährleisten. Im Weiteren besteht ein sozialpolitisches Interesse möglichst kostengünstig zu wirtschaften, aber dabei trotzdem den Bewohner/innen des Kantons eine pietätvolle und schickliche Bestattung anzubieten.

Nicht nur aus sozialpolitischen Erwägungen, sondern auch aus psychologischen Gründen und in Anbetracht des Zeitdruckes, dem die Angehörigen bei einem Todesfall ausgesetzt werden, sind diese meist nicht in der Lage, verschiedene Offerten einzuholen. Aufgrund dessen spielt hier kein Wettbewerb, wie dies normalerweise der Fall wäre.

4. Finanzielle Einsparungen

Bei einer Aufhebung der unentgeltlichen Bestattung für alle Bewohner/innen im Kanton Basel-Stadt wären Einnahmen von 4,1 Millionen Franken zu erwarten. Als Grundlage für die Berechnung des Einsparungspotenzials wurden die Gebühren für "auswärts Verstorbene" (Kantonsbürger/innen) verwendet. Diese Gebühren wurden ihrerseits noch nicht vollumfänglich unter dem Aspekt der Kostendeckung berechnet. Jedenfalls beträgt die Gebühr für eine Erdbestattung Fr. 2'200.- und für eine Urnenbestattung Fr. 1'800.-. Hochgerechnet mit der Anzahl zu erwartender Bestattungen ergibt dies den Betrag von 4,1 Millionen Franken.

Von dieser Ausgabenreduktion ist der Einnahmenausfall bei vermögenslos Verstorbenen abzuziehen. Eine plausible Schätzung der Anzahl vermögenslos Verstorbener ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Das Erbschaftsamt arbeitet an einer entsprechenden Erweiterung ihrer Software und stellt in Aussicht, die entsprechenden Zahlen im November 2003 vorlegen zu können.

5. Rechtliche Anpassungen

Die Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung setzt zahlreiche Änderungen des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100) voraus. Ferner müssen die Friedhofordnung und die Gebührenordnung geändert und ergänzt werden. Die notwendige Anpassung des Bestattungsgesetzes haben wir dazu benutzt, weitere Änderungen oder die Aufhebung überholter oder mangelhafter Bestimmungen vorzuschlagen. Die einzelnen Änderungen begründen wir wie folgt:

§ 1:

Diese Bestimmung ist redaktionell zu berichtigen und zu ergänzen. Entgegen ihrem Titel befasst sie sich nicht mit der Zuständigkeit, sondern mit den zu Bestattungen berechtigten Personen und mit Bestattungsplätzen. Die wesentlichen Vorschriften über Bestattungsplätze sind ausnahmslos in § 6 enthalten.

Der Begriff *Bestattungen* wird im Gesetz auch für die Verrichtungen des privaten Bestattungsgewerbes (Einsargungen und Überführungen) verwendet. Die gesetzliche Aussage, Bestattungen dürften nur durch die von den zuständigen Behörden beauftragten Personen vorgenommen werden, ist deshalb falsch oder zumindest missverständlich. Ausserdem ist die Regelung lückenhaft. Wer nicht vom zuständigen Amt dazu ermächtigt ist, soll auch keine Leichen oder Urnen ausgraben und verlegen dürfen. Das wird im neuen *Absatz 2* festgehalten.

Schliesslich kann es auch nicht jedermann erlaubt sein, auf öffentlichen Friedhöfen Grabmäler zu setzen, zu entfernen oder zu reinigen und Gräber zu bepflanzen. Nach dem neuen *Absatz 3* sollen zu diesen Arbeiten nur noch Personen berechtigt sein, die über eine Bewilligung oder einen Auftrag der zuständigen Behörde verfügen. Das meiste davon schreibt die Friedhofordnung zwar heute schon vor. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 1 des Bestattungsgesetzes verhilft aber dazu, Diskussionen über die gesetzliche Grundlage der Bewilligungspflicht zu vermeiden.

§ 3:

Die Bestimmungen über unentgeltliche Bestattungen sind heute ohne erkennbare Systematik über das ganze Gesetz verstreut. Es ist deshalb nicht möglich, sich schnell und umfassend darüber zu orientieren. Sie sollen deshalb - wie es heute üblich ist - in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes unter dem Titel „Kosten“ zusammengefasst werden (§ 31 ff.). Was heute in § 3 steht, findet sich mit den sich aus dem Hauptzweck dieser Vorlage ergebenden Änderungen - der Einschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung - in § 33 wieder.

§ 4:

Gemäss § 4 *Absatz 3* kann die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird. Von dieser Ermächtigung wird immer häufiger Gebrauch gemacht. Im vergangenen Jahr mussten mehr als siebenzig Gesuche behandelt werden. Das lässt eine Vereinfachung des Verfahrens als wünschbar erscheinen. Statt der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher soll in Zukunft das zuständige Amt über die Gesuche entscheiden.

§ 7:

In *Absatz 1* wird zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Gräberarten unterschieden. Das ist schon heute nicht richtig. Es gibt nur Personen, die Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben, und Personen, die keinen Anspruch darauf haben. Auch im neuen Abschnitt über *Kosten* wird nicht zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Gräbern unterschieden, sondern zwischen gebührenpflichtigen und nicht ge-

bührenpflichtigen Personen. Die Bezeichnungen „unentgeltlich“ und „gegen Entgelt“ sind deshalb ersatzlos zu streichen.

In Absatz 5 heisst es, durch die Bezahlung der Gebühr werde nur ein Recht zur Beisetzung von Leichen und Urnen und nicht das Eigentum an Grund und Boden erworben. Das ist keine Rechtsnorm, sondern eine Feststellung. Es ist nicht möglich, durch Bezahlung einer Gebühr Grundeigentum zu erwerben. Da Selbstverständliches nicht in ein Gesetz gehört, ist auch diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

§ 8 und 9:

Vgl. die Erläuterung zu § 7 Absatz 1.

§ 10:

Vgl. die Erläuterung zu § 7 Absatz 1. Ob bei abgekürzter Ruhezeit eine Rückerstattungspflicht besteht, hängt nicht von der Art des Grabes ab. Entscheidend ist, ob eine Gebühr erhoben worden ist oder nicht.

§ 13:

Nach § 13 Abs. 2 haben die Angehörigen die Gräber zu bepflanzen und zu unterhalten. Sie können diese Arbeiten gegen Bezahlung einer Gebühr den Friedhofverwaltungen übertragen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kümmern sich nicht alle in ausreichendem Mass um diese Aufgabe. Wenn die Friedhofanlagen gepflegt aussehen sollen, ist es unerlässlich, dass die Friedhofgärtnereien den Grundunterhalt sicherstellen. Dazu gehört der Unterhalt der winterharten Pflanzen, das Jäten und die zur Grundversorgung nötige Bewässerung. Für diese Leistungen soll inskünftig bei allen Bestattungen eine Grundgebühr erhoben werden, sofern kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht. Gegenstand eines besonderen Auftrags an die Friedhofverwaltungen kann nur noch die Anpflanzung und der weitergehende gärtnerische Unterhalt der Gräber sein.

§ 14:

Dem Titel nach handelt § 14 vom Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet. Tatsächlich wird auch darin wieder der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung abgehandelt, was zu einer verwirrenden Verstrickung der Aussagen führt. Was tatsächlich über den Ort der Bestattung ausgesagt wird, ist relativ einfach: Im Kanton Basel-Stadt kann bestattet werden, wer im Kantonsgebiet gewohnt oder verstorben ist, sowie auswärts wohnhaft gewesene oder verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, Riehen oder Bettingen, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben. Die Landgemeinden können die Bestattung auf ihren Friedhöfen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Ob die Bestattung unentgeltlich ist oder bezahlt werden muss, ist aus den in den Erläuterungen zu § 3 genannten Gründen im Abschnitt *Kosten* zu regeln (§ 31 ff.).

§ 15:

Vgl. die Erläuterungen zu § 3. Was heute in § 15 geregelt ist, ist mit den sich aus der Beschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung ergebenden Anpassungen im neuen § 33 zu finden.

§ 18:

Was diese Bestimmung aussagt, versteht sich von selbst: Wer nicht durch eine Vorschrift oder eine Verfügung von der Entrichtung einer Gebühr befreit wird, hat die im Gebührentarif festgelegten Gebühren zu entrichten. § 18 ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 19:

In dieser Bestimmung wird erneut die nach der Überschrift zu regelnde Frage mit der Frage der Unentgeltlichkeit verwoben. Was verbleibt, wenn man diese Fragen auseinander hält und die Kosten in einem besonderen Abschnitt regelt, ist banal: Alle Särge müssen den Vorschriften entsprechen.

§ 20:

Was diese Bestimmung über die unentgeltliche Bestattung aussagt, ist fragwürdig und beruht wahrscheinlich auf einem Versehen: Es ist nicht einzusehen, warum Erklärungen der verstorbenen Person über die Bestattungsart und weitere „Bestattungsbegehren“ für die Behörden nur verbindlich sein sollen, wenn sie unentgeltliche Leistungen des Kantons betreffen. Umgekehrt kann eine Erklärung der verstorbenen Person bei unentgeltlicher Bestattung keinen Anspruch auf andere oder weitergehende als die von Gesetzes wegen gebührenfreien Leistungen verschaffen, wenn nicht Dritte für die Kosten aufkommen.

§ 24 und 25:

Die beiden Bestimmungen handeln von der Einsargung und der Überführung der Leichen auf einen Friedhof, d.h. von den durch das private Bestattungsgewerbe erbrachten Dienstleistungen. Sie wurden bisher allen Verstorbenen mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich angeboten. Neu sollen sie nur noch Verstorbenen, die einen Ehegatten oder eine Ehegattin hinterlassen und deren Nachlass Fr. 20'000.- nicht übersteigt, unentgeltlich zustehen. Wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht, sollen sie gegen Gebühr angeboten werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Angehörigen diese Leistungen zu einem nach den Gesetzen des Marktes gebildeten Preis beziehen können, ohne mit den Bestattungsunternehmen verhandeln zu müssen. Auf Einzelheiten wird im allgemeinen Teil dieses Ratschlags eingegangen. Damit nicht in zwei Paragraphen mit praktisch den gleichen Worten auf das gebührenpflichtige Angebot hingewiesen werden muss, werden § 24 und 25 zusammengelegt.

Der zweite Satz von § 25 ist zu streichen. Das zuständige Amt besorgt die Überführung der Leichen nicht selbst, sondern erteilt nur die dazu nötigen Aufträge an das private Bestattungsgewerbe nach den Vorschriften über öffentliche Beschaffungen.

§ 26:

Diese Bestimmung ist durch die Gepflogenheiten überholt worden. Heute werden Leichen nur noch auf Wunsch der zu Anordnungen über die Bestattung berechtigten Personen aufgebahrt. Bei Kremation wird der Sarg schon am Abend des Vortages geschlossen.

27:

Das Gesundheitsamt wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2000 in „Gesundheitsdienste“ umbenannt.

§ 28:

Die gesetzlichen Vorschriften über das Leichengeleite entsprechen nicht mehr den Gepflogenheiten. Da sich die Friedhöfe wenn möglich nach den Wünschen der Angehörigen richten, sind gesetzliche Vorschriften darüber auch nicht nötig. Für die Gebühren wird in § 31 eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen. § 28 ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 30:

Die in § 29 a geltenden Gesetzes zu findende Regelung über Bewilligungen für private Bestattungsunternehmen muss geändert werden, weil sie zum Teil nicht sachgerecht ist und zum Teil den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) vom 6. Oktober 1995 und dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 widerspricht. Nach Art. 1-4 BGBM darf der Zugang zum Markt nicht von einem Sitz oder einer Niederlassung im Kanton abhängig gemacht werden. Es ist deshalb auch nicht sachgerecht, die Bewilligungspflicht auf Firmen zu beschränken, die ein Bestattungsunternehmen im Kanton Basel-Stadt betreiben wollen. Entscheidend kann nur sein, ob ein Unternehmen im Kanton Basel-Stadt Bestattungsdienstleistungen anbieten will (*Absatz 1*). Die Bewilligung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die verantwortliche Person „im Besitze des Fachausweises der vom BIGA anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung“ (gemeint ist das eidgenössische Fähigkeitszeugnis nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung) ist, weil das auf eine nach Art. III des GATT/WTO-Übereinkommens verbotene Diskriminierung von Ausländern hinausläuft. Neu soll daher nur noch verlangt werden, dass die verantwortliche Person Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bietet. Dieser Nachweis kann auch mit einer anderen als der vom BIGA anerkannten Ausbildung oder mit einem ausländischen Fachausweis erbracht werden (*Absatz 2*). Nach § 29a Abs. 3 des geltenden Gesetzes dürfen „im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung“ (gemeint ist die Gesetzesänderung vom 29. November 1996) im Kanton domizilierte Bestattungsunternehmen ihre Tätigkeit ohne Bewilligung weiter ausüben. Das ist bundesrechtswidrig, weil der Zugang zum Markt nicht von einem Domizil im Kanton abhängig gemacht werden darf (siehe oben). Es ist zudem höchstens so lange sachgerecht und mit dem Gleichheitsgebot vereinbar, als das Unternehmen unter der gleichen Leitung steht wie bei der Gesetzesänderung vom 29. November 1996. Mit dem neuen *Absatz 3* von § 30 werden diese Mängel behoben. Ob eine Bewilligungspflicht besteht, hängt nur noch davon ab, ob das Bestattungsunternehmen unter der Leitung einer Person steht, die schon vor dem 1. Januar 1997 in dieser Funktion im Kanton Basel-Stadt tätig war (*lit. a*). Bestattungsunternehmen, die am Ort ihres Sitzes oder

ihrer Niederlassung zur Ausübung des Bestattungsgewerbes berechtigt sind, sind nach Art. 2 Abs. 1 des Binnenmarktgesetzes ganz von der Bewilligungspflicht zu befreien (*lit. b*).

§ 31-35:

In diesen Paragraphen werden die heute über das ganze Gesetz verteilten Vorschriften über entgeltliche und unentgeltliche Leistungen zusammengefasst und der beschlossenen Beschränkung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung angepasst. Warum der Kreis der Anspruchsberechtigten eingeschränkt werden muss, wird im allgemeinen Teil dieses Ratschlags dargelegt.

§ 31 hält die Regel fest, dass Leistungen der öffentlichen Verwaltung gebührenpflichtig sind. Ferner wird bestimmt, dass die Höhe der Gebühren durch Verordnung oder einen Gemeindeerlass festzulegen sind.

§ 32 bestimmt, unter welchen Umständen die Gebühren im Einzelfall ermässigt oder erlassen werden können. Der in *lit. a* festgehaltene Grundsatz, dass die einzelne Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Leistung stehen darf, wird vom Bundesgericht aus dem Verfassungsrecht (Verhältnismässigkeitsprinzip) abgeleitet und ist deshalb auch für den kantonalen Gesetzgeber verbindlich. *Lit. b* enthält die im Gebührenrecht übliche Härteklausele in leicht abgewandelter Form: Ein Härtefall darf nur angenommen werden, wenn und soweit die Gebühren nicht durch die Erbschaft gedeckt sind. Ebenfalls üblich ist, was in *lit. c* festgehalten ist: Gebühren können ermässigt oder erlassen werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Leistung besteht. In einem Bestattungsgesetz muss allerdings auch dieser Erlassgrund eingeschränkt werden: Das öffentliche Interesse darf sich nicht im Interesse an einer ordnungsgemässen Bestattung erschöpfen.

§ 33 Abs. 1 legt fest, wer Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat. Nach geltendem Recht sind im Kanton Verstorbenen, die im Zeitpunkt ihres Todes im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatten, unentgeltlich zu bestatten. In Zukunft sollen nur noch Personen unentgeltlich bestattet werden, die einen Ehegatten oder eine Ehegattin hinterlassen und deren Nachlass Fr. 20'000.- nicht übersteigt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird also eingeschränkt auf Personen, die eine Ehegattin oder einen Ehegatten hinterlassen und kein oder nur ein unbedeutendes Vermögen äufnen konnten. Ferner soll der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung nur noch gewährt werden, wenn die Kosten nicht durch Dritte zu tragen sind. Als Dritte, die zur Kostentragung verpflichtet sind, kommen vor allem Versicherungsgesellschaften in Frage.

Abgesehen von Verstorbenen mit Anspruch auf unentgeltliche Bestattung ist nach § 3 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes unentgeltlich zu kremieren, wer im Kantonsgebiet mittellos verstorben ist und keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten hat. Diese Bestimmung ist zu einschränkend formuliert. Zur Kostentragung verpflichtet können nicht nur Verwandte sein, sondern z.B. auch Versicherungsgesellschaften und vor allem die Wohnsitzgemeinde. Wenn der Kanton seine Kosten nicht abwälzen kann, muss er nicht nur für die Kremation, sondern für die ganze Bestattung aufkommen. Mit diesen Änderungen wurde § 3 Abs. 2 in den neuen § 33 überführt (*lit. b*).

§ 33 Abs. 2 verpflichtet das Erbschaftsamt, der für die Friedhöfe zuständigen Behörde die zur Abklärung der Anspruchsberechtigung nötigen Daten bekannt zu geben. Damit werden diese Behörden von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden, die ihnen das Datenschutzgesetz auferlegt.

In § 34: Absatz 1 werden die bei unentgeltlicher Bestattung gebührenfreien Leistungen einzeln aufgezählt. Inhaltlich entspricht die Bestimmung § 15 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Die Änderungen sind nur redaktioneller und sprachlicher Art. Aus dem Begriff „gebührenfrei“ ergibt sich, dass damit nur Leistungen der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt oder einer Landgemeinde gemeint sein können; denn andere Gemeinwesen kann der Kanton Basel-Stadt nicht zum Erlass von Gebühren verpflichten.

Unter Umständen ist es nicht möglich oder nicht zweckmässig, für die Bestattung ausschliesslich Leistungen des Kantons Basel-Stadt in Anspruch zu nehmen. Das gilt besonders dann, wenn eine Person mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auswärts verstirbt. Wenn es die zu Anordnungen über die Bestattung berechtigten Personen wünschen, ist es auch nicht ausgeschlossen, die auswärts verstorbene Person ausserhalb des Kantons zu bestatten. In diesen Fällen kann der Kanton Basel-Stadt anderen Körperschaften oder Firmen die Kosten vergüten, die ihm für seine Leistungen entstanden wären (Absatz 2).

Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton gemäss § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen in diesem Fall zu Lasten der Hinterlassenschaft. Eine dem § 15 Abs. 2 entsprechende Bestimmung findet sich in § 34 Abs. 3 des revidierten Gesetzes.

§ 35 entspricht im Wesentlichen § 15 Abs. 3 des geltenden Gesetzes. Ein Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes besteht allerdings nur bei Todesfällen im Kanton Basel-Stadt. Wenn eine im Kanton Basel-Stadt verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden soll, beschränkt sich die Leistung des Kantons Basel-Stadt auf die Lieferung eines einfachen Sarges Und die Kremation im Kanton Basel-Stadt.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zu einer Anpassung des Gesetzes über die Bestattungen anzunehmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Anhang:

- Gesetzesentwurf
- Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

Gesetz betreffend die Bestattungen

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

§ 1 samt Abschnittstitel davor erhalten folgende neue Fassung:

I. BERECHTIGTE PERSONEN

§ 1. Leichen einsargen, transportieren und bestatten dürfen nur Personen, die durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Zulassung dazu ermächtigt sind.

²Auf öffentlichen Friedhöfen dürfen Leichen und Urnen nur durch die von den zuständigen Behörden damit beauftragten Personen transportiert, beigesetzt, ausgegraben oder verlegt werden.

³Wer auf öffentlichen Friedhöfen Grabmäler setzen, entfernen oder unterhalten oder gewerbsmässig Gräber bepflanzen will, bedarf einer Bewilligung oder eines Auftrags der zuständigen Behörde.

§ 3 samt Abschnittstitel davor werden aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³Das zuständige Amt beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde kann die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:

- a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
- b) Reihengräber für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgräber;
- d) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
- e) Urnennischen;
- f) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.

²Die Ausmasse der Reihengräber und der Gemeinschaftsgräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

³Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen und über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

⁴Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber und die Benützung der Friedhofanlagen und die für Familiengräber erlassen.

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „unentgeltlichen“ gestrichen.

In § 9 Abs. 1 wird das Wort „unentgeltlichen“ gestrichen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Bei Mangel an Grund und Boden können der Regierungsrat und die zuständigen Gemeinderäte die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen, wenn keine hygienischen Bedenken bestehen.

²Bei Abkürzung der Ruhezeit erfolgt eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

²Die zuständige Friedhofverwaltung besorgt den Rückschnitt der winterharten Daueranpflanzung und die zur Grundversorgung nötige Bewässerung sowie das Jäten der Grabfelder auf dem gesamten Friedhofareal. Die Angehörigen können sie oder ein zugelassenes Gartenbauunternehmen mit der Anpflanzung und dem weitergehenden gärtnerischen Unterhalt von Gräbern beauftragen.

§ 14 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Ort der Bestattung

§ 14. Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet haben:

- a) Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind;
- b) Personen, die im Kantonsgebiet verstorben sind;
- c) Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, Riehen und Bettingen, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben.

²Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 18 wird aufgehoben.

§ 19 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Särge

§ 19. Särge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

²Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Bei unentgeltlicher Bestattung sind Begehren um andere oder weitergehende als die nach diesem Gesetz gebührenfreien Leistungen nur verbindlich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 24 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Einsargung und Überführung

§ 24. Vor der Leichenschau darf die Leiche nicht eingesargt werden. Der Sarg soll bis zur Abholung in die Leichenhalle geöffnet bleiben.

²Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen.

³Für Einsargungen und Überführungen innerhalb des Kantons Basel-Stadt können die zu Anordnungen über die Bestattung berechtigten Personen gegen Gebühr das vom zuständigen Amt beauftragte Unternehmen beiziehen.

§ 25 wird aufgehoben.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Auf Wunsch der Angehörigen werden nichtinfektiöse Leichen bis zur Bestattung in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis ½ Stunde vor der Trauerfeier bzw. Bestattung offen bleibt. Bei Kremation wird der Sarg am Abend des Vortages geschlossen.

²Die Angehörigen haben bei der Anmeldung des Todesfalles zu erklären, ob die Leiche allgemein oder nur gegen Ausweiskarten besichtigt werden darf.

In § 27 werden die Wörter „des Gesundheitsamtes“ durch „der Gesundheitsdienste“ ersetzt.

§ 28 wird aufgehoben.

§ 29a wird aufgehoben.

§ 30 Titel erhält folgende neue Fassung:

Bestattungsunternehmen

§ 30. Wer im Kanton ein Bestattungsdienstleistungen anbieten will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Amtes.

²Die Bewilligung wird Unternehmen erteilt, deren verantwortliche Person eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet und einen guten Leumund hat.

³Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Bestattungsunternehmen unter Leitung von Personen, die schon vor dem 1. Januar 1997 in dieser Funktion im Kanton Basel-Stadt tätig waren.
- b) Bestattungsunternehmen, die am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung zur Ausübung des Bestattungsgewerbes berechtigt sind.

ES WIRD FOLGENDER NEUER ABSCHNITTSTITEL VII. MIT DEN §§ 31-35 EINGEFÜGT: VII. KOSTEN

Gebühren

§ 31. Zur Deckung der Kosten der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Kantons werden Gebühren erhoben.

²Der Regierungsrat legt den Gebührentarif durch Verordnung fest.

³Die Gebühren für Leistungen der Landgemeinden werden von den zuständigen Gemeindebehörden festgelegt.

Gebührenerlass

§ 32. Das zuständige Amt kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- a) wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Leistung stehen;
- b) wenn sie nicht durch die Erbschaft gedeckt sind und ihre Erhebung für die Pflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) wenn ein erhebliches, über das Interesse an der Bestattung hinausgehendes öffentliches Interesse an einer Leistung besteht.

Unentgeltliche Bestattung

§ 33. Unentgeltlich bestattet werden:

- a) im Kanton Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Kanton, sofern die verstorbene Person einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin zurücklässt und der Nachlass weniger als Fr. 20'000.- beträgt. Dieser Anspruch besteht nicht in Fällen, in denen die Bestattungskosten durch Dritte zu tragen sind;
- b) Personen, die im Kantonsgebiet mittellos verstorben sind, wenn niemand sonst für ihre Bestattung sorgen oder für die Bestattungskosten aufkommen muss.

²Das Erbschaftsamt ist verpflichtet, der für die Friedhöfe zuständigen Behörde die zur Abklärung der Anspruchsberechtigung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 34. Bei unentgeltlicher Bestattung sind folgende Leistungen gebührenfrei:

- a) die Lieferung eines einfachen Sarges und eines einfachen Leichenhemdes;
- b) die Einsargung;
- c) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- d) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- e) die Überlassung der Räume und Einrichtungen für die Abdankung;
- f) der Orgeldienst während der Abdankung;
- g) die Überlassung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- h) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
- i) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

²Wenn es nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, gebührenfreie Leistungen des Kantons Basel-Stadt in Anspruch zu nehmen, vergütet der Kanton auf Gesuch die Kosten, die ihm für diese Leistungen entstanden wären.

³Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

§ 35. Soll eine im Kanton verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, beschränkt sich der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf die Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

Die bisherigen §§ 30 und 31 werden zu §§ 36 und 37 und erhalten folgenden neuen Abschnittstitel VIII.:

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Gesetz betreffend die Bestattungen: Synoptische Darstellung der geltenden und der vom Baudepartement beantragten neuen Fassung

Gesetz betreffend die Bestattungen

Vom 9. Juli 1931

beantragte neue Fassung:

I. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 1. Bestattungen dürfen nur durch die von den zuständigen Behörden hiezu beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.

I. BERECHTIGTE PERSONEN

§ 1. Leichen einsargen, transportieren und bestatten dürfen nur Personen, die durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Zulassung dazu ermächtigt sind.

²Auf öffentlichen Friedhöfen dürfen Leichen und Urnen nur durch die von den zuständigen Behörden damit beauftragten Personen transportiert, beigesetzt, ausgegraben oder verlegt werden.

³Wer auf öffentlichen Friedhöfen Grabmäler setzen, entfernen oder unterhalten oder gewerbmässig Gräber bepflanzen will, bedarf einer Bewilligung oder eines Auftrags der zuständigen Behörde.

III. UNENTGELTLICHE BESTATTUNG

§ 3. Die Bestattung von verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.

²Kümmert sich niemand um die verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Kremation zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

§ 3 samt Abschnittstitel davor werden aufgehoben.

§ 4. ...

³Ausnahmsweise können die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

³Das zuständige Amt beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde kann die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.

Gräber

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:

1. Unentgeltlich:

- a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
- b) Reihengräber für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgräber.

2. Gegen Entgelt:

- a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
- b) Urnennischen;
- c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.

²Die Ausmasse der verschiedenen unentgeltlichen Gräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

³Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen, über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften und die dafür zu entrichtenden Gebühren wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

⁴Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber, die Benützung der Friedhofanlagen und die für Familiengräber und für andere Dienstleistungen zu verlangenden Gebühren erlassen.

⁵Durch die Bezahlung der Gebühr für ein Familiengrab wird nur das Recht erworben, darin zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen die zulässige Zahl von Leichen oder Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.

Beisetzungen in Reihengräbern

§ 8. Alle Leichen und Urnen, die in unentgeltlichen Reihengräbern beigesetzt werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge auf dem ihrer Bestattungsart entsprechenden Teil des Friedhofs zu bestatten. Kinder werden nach Möglichkeit in einem separaten Kindergrabfeld beigesetzt. Wünsche der Angehörigen sind womöglich zu berücksichtigen, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegen.

Ruhezeit

§ 9. Die Ruhezeit der unentgeltlichen Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.

§ 7. Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:

- a) Reihengräber für eingesargte Leichen;
- b) Reihengräber für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgräber;

- d) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;
- e) Urnennischen;
- f) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.

²Die Ausmasse der Reihengräber und der Gemeinschaftsgräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.

³Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen und über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

⁴Die Landgemeinden können für die auf ihrem Gebiet gelegenen Friedhöfe eigene Vorschriften über Art und Grösse der Gräber und die Benützung der Friedhofanlagen und die für Familiengräber erlassen.

aufgehoben

Beisetzungen in Reihengräbern

§ 8. Alle Leichen und Urnen, die in Reihengräbern beigesetzt werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge auf dem ihrer Bestattungsart entsprechenden Teil des Friedhofs zu bestatten. Kinder werden nach Möglichkeit in einem separaten Kindergrabfeld beigesetzt. Wünsche der Angehörigen sind womöglich zu berücksichtigen, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegen.

Ruhezeit

§ 9. Die Ruhezeit der Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.

Abgekürzte Ruhezeit

§ 10. Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Gemeinderäte können bei Mangel an Grund und Boden, und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen. Die Abkürzung der Mindestruhezeit gibt den Angehörigen der in einem unentgeltlichen Grabe beigesetzten Personen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

²Für Familiengräber und grössere Beisetzungsstätten erfolgt bei Abkürzung der Ruhezeit eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

§ 13. ...

²Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt von Gräbern sind Sache der Angehörigen. Für vom Kanton betriebene Friedhöfe können sie auch dem zuständigen Amt und für von den Landgemeinden betriebene Friedhöfe den zuständigen Gemeindebehörden gegen Entrichtung der vom Regierungsrat bzw. den Landgemeinden festgesetzten Gebühren oder privaten Gartenbauunternehmen in Auftrag gegeben werden. Die kantonalen Gebühren sind kostendeckend festzulegen.

Abgekürzte Ruhezeit

§ 10. Bei Mangel an Grund und Boden können der Regierungsrat und die zuständigen Gemeinderäte die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen, wenn keine hygienischen Bedenken bestehen.

²Bei Abkürzung der Ruhezeit erfolgt eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren.

²Die zuständige Friedhofverwaltung besorgt den Rückschnitt der winterharten Daueranpflanzung und die zur Grundversorgung nötige Bewässerung auf dem ganzen Friedhofareal. Die Angehörigen können sie oder ein zugelassenes Gartenbauunternehmen mit der Anpflanzung und dem weitergehenden gärtnerischen Unterhalt von Gräbern beauftragen.

V. DIE BESTATTUNG

Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet

§ 14. Die Bestattung ist unentgeltlich für alle verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, auch wenn sie auswärts verstorben sind.

²Keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen. Sie können gegen Bezahlung der vom Regierungsrat bzw. von den Gemeinderäten festgesetzten Gebühren auf einem Friedhof im Kanton beigesetzt werden. Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

³Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben, können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.

Ort der Bestattung

§ 14. Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet haben:

- a) Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind;
- b) Personen, die im Kantonsgebiet verstorben sind;
- c) Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel, Riehen und Bettingen, die im Kanton wohnhafte Angehörige haben.

²Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.

aufgehoben

⁴Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinden, die in den betreffenden Landgemeinden wohnhafte Angehörige haben, können mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt werden. Die Gemeinderäte legen die zu bezahlenden Gebühren fest.

Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung

§ 15. Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs.1 sind folgende Leistungen unentgeltlich: § 15 und der Titel davor werden aufgehoben.

- a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;
- b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
- e) die Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person
- g) vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
- h) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

²Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

³Soll die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

Weitergehende Leistungen

§ 18. Leistungen, die über die in § 15 genannten Ansprüche hinausgehen (z.B. Ausschmückung eines Abdankungsraumes, der Abdankungshalle oder Kapelle usw.), sind nach dem vom Regierungsrat bzw. den Gemeinden festgesetzten Gebührenrahmen zu bezahlen.

§ 18 und der Titel davor werden aufgehoben.

Privatsarg

§ 19. Anstelle des unentgeltlichen einfachen Sarges kann auch ein anderer Sarg verwendet werden. Dessen Anschaffungskosten gehen vollständig zu Lasten der Hinterlassenschaft. Privatsärge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

²Abs. 1 gilt nicht für Verstorbene, die gemäss § 15 Abs. 2 hievon Anspruch auf einen Beitrag an einen Privatsarg haben.

Särge

§ 19. Särge müssen den vom zuständigen Departement erlassenen Vorschriften entsprechen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 20. ...

²Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons betreffen und durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Eine Hinterlegung dieser Erklärung erfolgt gemäss den Vorschriften des § 5.

²Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Bei unentgeltlicher Bestattung sind Begehren um andere oder weitergehende als die nach diesem Gesetz gebührenfreien Leistungen nur verbindlich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Einsargung

§ 24. Vor der Leichenschau darf die Leiche nicht eingesargt werden. Der Sarg soll bis zur Abholung in die Leichenhalle geöffnet bleiben.

Einsargung und Überführung

§ 24. Vor der Leichenschau darf die Leiche nicht eingesargt werden. Der Sarg soll bis zur Abholung in die Leichenhalle geöffnet bleiben.

Überführung der Leiche nach dem Friedhof

§ 25. Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen. Sie wird durch das zuständige Amt zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit besorgt.

²Die Überführung der Leiche nach dem Friedhof soll möglichst bald nach eingetretenem Tode erfolgen.

³Für Einsargungen und Überführungen innerhalb des Kantons Basel-Stadt können die zu Anordnungen über die Bestattung berechtigten Personen gegen Gebühr das vom zuständigen Amt beauftragte Unternehmen beiziehen.

§ 25 wird aufgehoben.

§ 26. Bis zur Bestattung wird die Leiche in der

§ 26. Auf Wunsch der Angehörigen werden nicht-

Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis ¼ Stunde vor der Bestattung offen bleibt.

²Nichtinfektiöse Leichen können während ihrer Aufbahrung in der Leichenhalle besichtigt werden, soweit dies den Wünschen der Angehörigen entspricht. Die letzteren haben zu diesem Zwecke bei der Anmeldung des Todesfalles zu erklären, ob die Leiche allgemein oder nur gegen Ausweiskarten oder überhaupt nicht besichtigt werden darf.

³Infektiöse Leichen können auf Weisung des Gesundheitsamtes in besonderen der Besichtigung nicht zugänglichen Räumen untergebracht werden.

infektiöse Leichen bis zur Bestattung in der Leichenhalle aufgebahrt. Die ...

²Die Angehörigen haben bei der Anmeldung des Todesfalles zu erklären, ob die Leiche allgemein oder nur gegen Ausweiskarten besichtigt werden darf.

aufgehoben

§ 27. Zur Belassung einer Leiche im Sterbehaus bis zu deren Bestattung bedarf es einer Bewilligung des Gesundheitsamtes). Diese darf jedoch nur erteilt werden für nichtinfektiöse Leichen, die in einem besonderen Zimmer untergebracht werden. In derartigen Fällen wird die Leiche in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung nach dem Friedhof überführt.

§ 27. Zur Belassung einer Leiche im Sterbehaus bis zu deren Bestattung bedarf es einer Bewilligung der Gesundheitsdienste. Diese darf jedoch nur erteilt werden für nichtinfektiöse Leichen, die in einem besonderen Zimmer untergebracht werden. In derartigen Fällen wird die Leiche in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung nach dem Friedhof überführt.

§ 28. Das Leichengeleite besammelt sich in der Regel auf dem Friedhof und folgt der Leiche von der Aufbahrungshalle bis zum Grabe.

²Bei Kremationen wird die Leiche aus der Leichenhalle direkt in das Krematorium verbracht, wo sich auch das Leichengeleite besammelt.

³Für Leichengeleite, die vom Sterbehaus aus direkt nach dem Friedhof erfolgen, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Personen, die um die Anordnung nachsuchen.

§ 28 und der Titel davor werden aufgehoben.

Bewilligung für Bestattungsunternehmen

§ 29a und der Titel davor werden aufgehoben.

§ 29a. Wer im Kanton ein Bestattungsunternehmen betreiben will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

²Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitze des Fachausweises der vom BIGA anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen guten Leumund verfügt.

³Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung im Kanton domizilierte Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit weiter ausüben.

a)

Bestattungsunternehmen

§ 30. Wer im Kanton ein Bestattungsdienstleistungen anbieten will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Amtes.

²Die Bewilligung wird Unternehmen erteilt, deren verantwortliche Person eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet und einen guten Leumund hat.

³Keiner Bewilligung bedürfen:

- b) Bestattungsunternehmen unter Leitung von Personen, die schon vor dem 1. Januar 1997 in dieser Funktion im Kanton Basel-Stadt tätig waren.

Bestattungsunternehmen, die am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung zur Ausübung des Bestattungsgewerbes berechtigt sind.

Weitergehende Leistungen

§ 18. Leistungen, die über die in § 15 genannten Ansprüche hinausgehen (z.B. Ausschmückung eines Abdankungsraumes, der Abdankungshalle oder Kapelle usw.), sind nach dem vom Regierungsrat bzw. den Gemeinden festgesetzten Gebührenrahmen zu bezahlen.

VII. KOSTEN

Gebühren

§ 31. Zur Deckung der Kosten der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Kantons werden Gebühren erhoben.

²Der Regierungsrat legt den Gebührentarif durch Verordnung fest.

³Die Gebühren für Leistungen der Landgemeinden werden von den zuständigen Gemeindebehörden festgelegt.

Gebührenerlass

§ 32. Das zuständige Amt kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- a) wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Leistung stehen;
- b) wenn sie nicht durch die Erbschaft gedeckt sind und ihre Erhebung für die Pflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) wenn ein erhebliches, über das Interesse an der Bestattung hinausgehendes öffentliches Interesse an einer Leistung besteht.

III. UNENTGELTLICHE BESTATTUNG

§ 3. Die Bestattung von verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.

²Kümmert sich niemand um die verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Kremation zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

Unentgeltliche Bestattung

§ 33. Unentgeltlich bestattet werden:

- a) im Kanton Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Kanton, sofern die verstorbene Person einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin zurückschlässt und der Nachlass weniger als Fr. 20'000.- beträgt. Dieser Anspruch besteht nicht in Fällen, in denen die Bestattungskosten durch Dritte zu tragen sind;
- b) Personen, die im Kantonsgebiet mittellos verstorben sind, wenn niemand sonst für ihre Bestattung sorgen oder für die Bestattungskosten aufkommen muss.

²Das Erbschaftsamt ist verpflichtet, der für die Friedhöfe zuständigen Behörde die zur Abklärung der Anspruchsberechtigung nötigen Daten bekannt zu geben.

Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung

§ 15. Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs.1 sind folgende Leistungen unentgeltlich:

- a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;
- b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
- e) die Benützung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
- g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

§ 34. Bei unentgeltlicher Bestattung sind folgende Leistungen gebührenfrei:

- a) die Lieferung eines einfachen Sarges und eines einfachen Leichenhemdes;
- b) die Einsargung;
- c) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- d) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
- e) die Überlassung der Räume und Einrichtungen für die Abdankung;
- f) der Orgeldienst während der Abdankung;
- g) die Überlassung eines Erd- oder Urnenreihengrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- h) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
- i) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.

²Wenn es nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, gebührenfreie Leistungen des Kantons Basel-Stadt in Anspruch zu nehmen, vergütet der Kanton auf Gesuch die Kosten, die ihm für diese Leistungen entstanden wären.

²Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

³Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen baselstädtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

³Soll die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

§ 35. Soll eine im Kanton verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, beschränkt sich der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf die Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wirksamkeit des Gesetzes

§ 30. Vorstehendes Gesetz tritt mit der Eröffnung des neuen Friedhofs auf dem Hörnli in Wirksamkeit.

(bisheriger § 30 wird zu § 36).

²Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz betreffend die Bestattungen (vom 16. November 1885), der Grossratsbeschluss betreffend die Feuerbestattung (vom 17. November 1890) und der Grossratsbeschluss betreffend Erleichterung der Feuerbestattung (vom 15. Oktober 1925) aufgehoben.

³Soweit die bisherigen Friedhöfe noch benützt werden, werden über ihre Verwendung und die Durchführung der Bestattungen besondere Verordnungen und Reglemente erlassen.

Vollziehungs-Verordnungen

§ 31. Der Regierungsrat wird zum Erlass der zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes notwendigen Verordnungen ermächtigt.

(bisheriger § 31 wird zu § 37).